

## **Merkblatt**

### **Hinweise zur Gebäudevermessungspflicht**

Grundstücks- und Gebäudeeigentümer sind nach § 7 des Niedersächsischen Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen verpflichtet, nach Fertigstellung eines Bauvorhabens die für die Aktualisierung des Liegenschaftskatasters erforderliche Vermessung und die Eintragung der Ergebnisse in das Liegenschaftskataster auf ihre Kosten zu veranlassen.

Liegenschaften (das sind Flurstücke und Gebäude) sind **aktuell** im Liegenschaftskataster zu führen; die Gebäude müssen daher zeitnah vermessen werden.

Für die Vermessung und für die Eintragung der Ergebnisse in das Liegenschaftskataster sind ausschließlich die amtlichen Vermessungsstellen, das sind die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure sowie das örtlich zuständige Katasteramt des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen befugt. **Geben Sie bitte die Vermessung bereits jetzt, spätestens nach Fertigstellung Ihres Gebäudes, in Auftrag.**

Die Kosten für die Gebäudevermessung und die Eintragung der Ergebnisse in das Liegenschaftskataster ergeben sich aus der Kostenordnung für das amtliche Vermessungswesen und sind - abhängig vom Herstellungswert des Gebäudes oder Gebäudeteiles - bei allen Vermessungsstellen gleich.

Für weitere Informationen können Sie sich an eine der amtlichen Vermessungsstellen wenden.